

rede gesagt, daß dem Kirchenregiment die Collatur- und Patronatsrechte vollständig zurückgegeben werden sollen, andertheils meint der Abg. Ziesler, wir sollten zu rein vernünftigen und menschlichen Zuständen zurückkehren. Nun kann man aber nicht zu Etwas zurückkehren, wo man noch nicht gewesen ist, und kann auch Niemandem etwas zurückgeben, was er nicht gehabt hat. Zu rein menschlichen und vernünftigen Zuständen will das menschliche Geschlecht erst noch gelangen, aber hoffentlich zu andern Idealen, als die hier angedeutet wurden. Ich werde hier nicht auf dogmatische und religiöse Gebiet übergehen, solche Verhandlungen hätten doch hier nur die Geltung von Privatgesprächen. Genug, daß wir die Religion für eine den Gesetzen des menschlichen Geistes gemäße Lebensbestimmung, für das befehlende Princip halten, wodurch der Mensch in der Gottheit lebet und webet, daß aber erst, wie alles Andere, von außen und oben Nahrung und Pflege erhält. Nur wollte ich nochmals bemerken, daß Artikel V. der Grundrechte an sich das Verhältniß der Einzelgemeinden zur Gesamtkirche nicht im Geringsten berührt, und wenn man die einzelnen Gemeinden losreißen wollte von dem größern Ganzen, wozu sie gehören, so wäre dies ein rein willkürlicher Act. Entschieden muß ich auch dem entgegentreten, was der Abg. Wigard meinte, daß sich nämlich durch freiwillige Beiträge der Werth der Religion bestimmen ließe. Ich glaube, der Werth der Religion läßt sich nicht durch einen äußern Werthmesser, weder durch Geld, noch auch durch Majoritäten bestimmen, im letztern Falle namentlich wäre das Christenthum eine Irrlehre, weil Christus und seine Apostel gar sehr in der Minorität gewesen sind, als sie auftraten und lehrten. Wenn irgend eine Kirche, eine Religionsgesellschaft, für welche ich Freiheit und Selbstständigkeit will, nicht einmal so viel Kraft hat, daß sie bei bloßer pecuniärer Bedrängniß sich nicht aufrecht hält, wenn sie eine solche Feuerprobe nicht aushält, wie die christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, dann freilich wird sie wohl kaum eine Zukunft für sich und ein Lebensprincip in sich haben. Das aber kann ich nicht zugeben, daß die ältern Kirchen in ihren bestehenden Rechten gekränkt werden sollten zum Besten der jüngeren und neueren, und ich bin von dem Abg. Wigard überzeugt, daß dies auch nicht seine Ansicht und Absicht sein kann.

Berichterstatter Abg. Funkehanel: Der Abg. Wigard hat den Antrag gestellt: „Die Kammer wolle auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu Ausführung des Artikel V. der Grundrechte antragen.“ Ich habe diesen Antrag deshalb nicht unterstützt, weil er ganz auf dasjenige hinausläuft, was bereits der zweite allgemeine Ausschußantrag zu a. beabsichtigt. In der Sache selbst bin ich vollkommen mit dem Antragsteller einverstanden, aber ich kann nicht anerkennen, daß dieser Antrag noch nothwendig sei. Die sämtlichen kirchlichen Grundrechte, welche Artikel V. der Grundrechte aufgestellt hat, sind nach Artikel I. unter 9. des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 schon in Wirksamkeit getreten. Nur

eine von diesen Bestimmungen ist noch übrig, welche der Ausführung bedarf, das ist die über die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften in Bezug auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welche in §. 17 der Grundrechte festgestellt worden ist. In Bezug auf diese haben wir nun die Vorschrift im Artikel II. des Einführungsgesetzes vom 27. Decbr. 1848, welche dahin lautet: „In Beziehung auf den im §. 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Principis erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.“ Wenn nun der Abg. Wigard beantragt, daß die Gesetze, welche für die evangelische Kirche zur Ausführung des Artikel V. der Grundrechte nothwendig sind, von der Regierung vorgelegt werden sollen, so ist das ganz dasselbe, als wenn man beantragt, es sollen die Vorlagen an die Kammer gebracht werden, welche nach Artikel II. des Einführungsgesetzes erforderlich sind. Nun aber geht der Ausschußantrag dahin, „die sofortige Ausarbeitung und baldige Vorlegung der nach Artikel II. des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 zur selbstständigen Gestaltung der evangelischen Kirche selbst noch erforderlichen Entwürfe zu beantragen.“ Sonach ist, wenn ich nicht gänzlich irre, vollkommen Ein und Dasselbe, sowohl in der Sache als auch in der bezweckten Form der Ausführung, das, was der Ausschuß — und das, was der Abg. Wigard beantragt hat. — Im Allgemeinen ist der Ausschußbericht von vielen Seiten und kräftig unterstützt worden; ich kann das nur dankbar hinnehmen. Wenn der Bericht dann auch einige Angriffe erfahren hat, so ist das Meiste, was dagegen zu sagen wäre, bereits von andern Rednern ausgesprochen worden, so daß ich nur noch wenig hinzuzufügen habe. Was zuvörderst die Erklärungen der Regierung betrifft, so muß ich allerdings bedauern, auch heute keine Zusicherung vernommen zu haben, die darauf gerichtet ist, daß die Wünsche und Anträge, welche auszusprechen der Ausschuß der Kammer vorschlägt, in Bezug auf die Organisation der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Gesamtgemeinschaft berücksichtigt werden sollen. Es hat heute der Herr Regierungscommissar in dieser Beziehung einen neuen Gesichtspunkt herausgewendet, indem er ministerielles Bedenken in dieser Beziehung aufstellte, daß nämlich die Kammern zur Entgegennahme und Berathung einer Gesetzesvorlage, welche auf die Synodalverfassung berechnet wäre, nicht zuständig sein würden. Es würde mir ein Trost sein, wenn dies das einzige Bedenken der Regierung wäre; denn ich bin der Ueberzeugung, daß es nicht so schwer fallen würde, daß die Regierung mit den Kammern über die Form der organischen Einrichtungen, welche zur Selbstständigkeit der evangelischen Kirche erforderlich sind, sich verständigte. Ich glaube aber, daß die Regierung auch durch diese formelle Auffassung mit sich selbst in eine gewisse Inconsequenz geräth. Denn die Regierung will ja den Kammern auch einen Gesetzentwurf über die Ver-